

## **Beschluss Nr. 6 / 2018**

Die ‚Berliner Vertragskommission Soziales‘ („KO75“) beschließt zur Stärkung der Nutzer\*innenperspektive in den Leistungstypen des Wohnens für Menschen mit Behinderungen (WHGKE / WGLT1-3/):

### **Zielsetzung**

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) stärkt die Teilhabeberechtigten bei den Leistungen des SGB XII (SGB IX n.F.). Gemäß § 125 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX n.F. werden Inhalt, Umfang und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen der Eingliederungshilfe Teil der schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer. Damit wird die Qualitätsdimension der Wirkung aufgewertet.

Für den Bereich des Wohnens für Menschen mit Behinderung findet sich die ordnungsrechtliche Vorschrift im § 8 Wohnteilhabegesetz (WTG). Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 WTG hat jeder Leistungserbringer ein Beschwerdemanagement und Vorschlagswesen einzurichten und im Abstand von bis zu zwei Jahren Befragungen über die Zufriedenheit mit der Leistungserbringung durchzuführen.

Im Berliner Rahmenvertrag gemäß § 79 Abs. 1 SGB XII für Hilfen in Einrichtungen einschließlich Diensten im Bereich Soziales ist im § 12 Abs. 5 vereinbart, dass die Ergebnisqualität der Leistungserbringung regelmäßig zu überprüfen ist. Bei der Beurteilung des Ergebnisses kommt der Erreichung der Ziele und Wünsche des Leistungsberechtigten bzw. der Leistungsberechtigten eine zentrale Bedeutung zu.

Vor diesem Hintergrund beschließt die Berliner Vertragskommission Soziales („KO75“):

1. Bei den Befragungen nach § 8 WTG soll künftig eine Stärkung der Perspektive der Empfänger\*innen von Dienstleistungen dahingehend erfolgen, dass bei diesen Befragungen künftig verstärkt ein Peergroup-Ansatz verfolgt wird.
2. Dazu soll ein Modellprojekt im Sinne des § 23 BRV Soz auf Grundlage der in der Unterarbeitsgruppe 1 (UAG 1) zur Berliner Vertragskommission Soziales beschlossenen fachlichen Standards (Eckpunkte gemäß der Anlage 1 zu

diesem Beschluss) initiiert werden. Bei der Durchführung des Modellprojekts sind die Erfahrungen und Ergebnisse der bisherigen Befragungen nach § 8 WTG mit einzubeziehen.

3. Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung prüft Evaluationskonzepte von Anbietern von nutzer\*innen-bezogenen Erhebungen anhand dieser Vorgaben und bestätigt diesen die Konformität mit den Vorgaben. Ab dem 01.09.2018 kann ein Leistungserbringer für Einrichtungen, die dem WTG unterliegen, eine entsprechende Ergänzung der Leistungsvereinbarung mit dem Land Berlin vereinbaren und einen nach Satz 1 anerkannten Anbieter mit der Evaluation beauftragen.
4. In diesen Fällen besteht für den Leistungserbringer Anspruch auf die Festsetzung einer zusätzlichen, der Höhe nach bis zum 30.06.2018 noch festzusetzenden Pauschale pro Abrechnungstag in der Vergütungsvereinbarung.
5. Das Modell ist zunächst befristet bis 31.12.2020. Eine Evaluation ist vorgesehen. Für spätere nutzer\*innen-bezogenen Erhebungen gemäß Peergroup-Ansatz sind auf Basis der Ergebnisse des Modellprojekts die fachlichen Anforderungen an die Evaluation zu überarbeiten.

Der Beschluss wird im Internet veröffentlicht.

---

( Philipp )

Vorsitzender der KO75

## **Anlage 1 zum Beschluss 06 / 2018**

### **Eckpunkte zur**

### **„Erfragung der Zufriedenheit mit der Leistungserbringung in den Leistungstypen: Betreutes Wohnen im Heim für erwachsene Menschen mit Behinderung und Wohngemeinschaften für Menschen mit geistiger, körperlicher und/oder mehrfacher Behinderung Typ I, II und III nach WTG § 8“**

Eine Befragung sollte im Wesentlichen folgende inhaltlichen Schwerpunkte umfassen:

#### **1. Vorbereitung**

- Festen Ansprechpartner / Koordinator bei Träger festlegen (möglichst dauerhaft)
- Vorausschauenden Ablaufplan erstellen inklusive Ressourcenplanung
- Zu berücksichtigen dabei sind Planungen für Informationsveranstaltungen, vorbereitende und nachbereitende Workshops, die Erhebung selbst, deren Auswertung, Präsentation der Ergebnisse
- Transparenz in allen Phasen
- Infoschreiben für Bewohnerinnen und Bewohner, rechtliche Betreuung sowie Angehörige mit Verweis auf die Mitbestimmungsrechte nach WTG
- Bewohnerinnen und Bewohner und Mitarbeitende / Trägervertreter definieren gemeinsam Qualitätsstandards (Welche Leistung wird erwartet und wie möchte Träger diese anbieten)

#### **2. Durchführung**

- Befragung ohne unmittelbare Anwesenheit der päd. MA (falls nicht ausdrücklich anders erwünscht)
- Befragung in ruhiger, störungsfreier Atmosphäre (keine Büroräume)
- 1 Stunde je Befragung möglich, vorher feste Terminabsprache
- Freiwilligkeit der Teilnahme heißt auch, dass nicht jede Frage beantwortet werden muss
- Anonymität wahren, niemand darf auf Grund Befragung benachteiligt werden
- Nicht zu kleinteilige Erhebung um Rückschlüsse auf Person zu vermeiden (Richtgröße 50 % der Bewohnerinnen / Bewohner antworten was mindestens 6 Personen umfassen muss)

#### **3. Auswertung**

- Vergleichbarkeit der Daten mit vorheriger bzw. nachfolgender Erhebung sicherstellen
- Ergebnisse werden Bewohnerinnen und Bewohner (leichte Sprache) sowie Träger vorgestellt
- Empfehlungen aus Befragung bzw. Handlungsempfehlungen des Evaluators besprochen
- Erste Festlegung von Optimierungszielen
- Terminliche Absprachen für Maßnahme Planung und Umsetzung

#### **4. Umsetzung**

- Träger plant und priorisiert Maßnahmen mit Beteiligten
- Träger setzt diese um und überprüft nach vereinbartem Zeitraum die Wirksamkeit der Maßnahmen

#### **5. Veröffentlichung**

- Die wesentlichen Ergebnisse sind zu veröffentlichen
- Die Veröffentlichung ist so umzusetzen, dass die Ergebnisse gleichermaßen für Nutzerinnen und Nutzer, Interessierte, Leistungsträger und –erbringer einsehbar sind.